

Wahlordnung der Hochschule Pforzheim
vom 10.05.2005
in der geänderten Fassung vom 17.12.2008

Aufgrund § 9 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.2005 und aufgrund der Grundordnung der Hochschule Pforzheim vom 06.04.2005 hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 10.05.2005 die in der aktuellen Fassung vom 17.12.2008 vorliegende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats (§ 19 LHG),
- der Fakultätsräte (§ 25 LHG),

und für die Wahl

- der Dekanin oder des Dekans (§ 24 Abs. 3 LHG),
- der Prodekanin oder des Prodekans (§ 24 Abs. 4 LHG),
- der Studiendekanin oder des Studiendekans (§ 24 Abs. 5 LHG),
- der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertreterinnen (§ 4 Abs.2 LHG).

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt § 26.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Näheres regelt § 27.

Teil I: Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätsräten haben das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal so wie die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Das Wahlrecht zum Fakultätsrat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 gilt bei Professorinnen und Professoren ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemeinen vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes (§ 9 Abs.1 Satz 3 LHG). Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des Absatzes 1 ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.
- (4) Professurvertreterinnen oder -vertreter sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung abhalten, sind nicht wahlberechtigt.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und in den Fakultätsräten bilden
 1. die Professorinnen und die Professoren,
 2. die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die Studierenden.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fakultäten angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab.

§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte und die Verteilung der Sitze auf die Gruppe sind durch die Grundordnung bestimmt.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 4 Absatz 2 insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat (§ 19 LHG) und zu den Fakultätsräten (§ 25 LHG) können gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Der Wahlausschuss kann auch Abstimmungsausschuss sein.
- (2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleiter werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ist.

§ 10 Unterstützung der Wahlleiter

Der Wahlleiter bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

§ 11 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (2) Der Wahlleiter erstellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Fakultätsräten zusätzlich nach Fakultäten zu gliedern. Der Wahlleiter hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (3) Das Verzeichnis oder eine Abschrift ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12:00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 12 Entbehrlichkeit von Wahlen

Sind bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in einer der Gruppen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 weniger oder nur so viele wählbare Hochschulmitglieder vorhanden wie in dieser Gruppe zu wählen sind, sind diese Mitglieder einer Gruppe Mitglieder des Fakultätsrates, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Gruppenmitglied die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei.

§ 13 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlleiter erlässt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die Wahlordnung,
 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gemäß Paragraph 11 Satz 1 entbehrlich ist,
 5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahl Wahlvorschläge bei der Wahlleiter einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 15. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleiter das Wahlergebnis feststellt,
 16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann.

- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlleiter das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
- (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen in derselben Gruppe ist zulässig. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen liegt vor, wenn mehrere Wahlvorschläge zusammengefasst werden und sich aus der Unterschriftszeichnung der Vorschlagsberechtigten und aus der Erklärung der Vorgeschlagenen ergibt, dass sie mit der Verbindung der Vorschläge einverstanden sind.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fakultäten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fakultätsräte darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein.
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 15 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, so wie bei Studierenden die Matrikel-Nr. der Bewerberinnen und Bewerber,
 4. im Fall einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehört oder dass sie oder er unabhängig ist

- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 16 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag des Wahlleiters die Wahlvorschläge entgegen. Auf den sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

§ 17 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 14 Absatz 1 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlleiter sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen oder Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen.
- (2) Der Wahlleiter fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 5 Absatz 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

§ 18 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 14 Absatz 1 oder in § 17 Absatz 2 genannten Frist erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter. Diese enthält
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil in der Gruppe nicht mehr wählbar Treffmitglieder vorhanden sind oder kandidieren, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe. werden.
- (3) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Liegen mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vor, so kann nur gewählt werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Liegt nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vor, dann findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt
- (2) Die Stimmabgabe soll mindestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 14 Absatz 1) erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden Stimmzettel in unterschiedlicher Farbe verwendet. Im Übrigen müssten die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 15 Absatz 1) ist ggf. als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei der Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen oder Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden. Es können je Bewerberin oder Bewerber zwei Stimmen abgegeben werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (9) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen oder Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden. Es können je Bewerberin oder Bewerber zwei Stimmen abgegeben werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (10) Ungültig sind insbesondere die Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlleiter bestimmt für jeden Wahlraum zwei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Verantwortlichen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Verantwortlichen ein Protokoll an.
werden.
- (2) Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Verantwortlichen festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerinnen oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (8) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlleiter in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen. § 21 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift dem Wahlleiter und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (4) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 23 Internet-Wahl

- (1) Wenn den Bestimmungen der Wahlordnung dem Sinn nach Rechnung getragen ist, kann der Wahlausschuss die Durchführung von Wahlen über elektronische Medien zulassen.
- (2) Die aktiv Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Internet-Wahl Gebrauch machen, wenn sie dies innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist beantragen. Die Frist darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden. Nach der Vergabe der Personalidentifikationsnummer (PIN) und der Aufnahme eines Internet-Wahlvermerkes in das Wählerverzeichnis wird die zur Stimmabgabe notwendige Transaktionsnummer (TAN) ermittelt und der Wählerin/dem Wähler auf dem Postwege übermittelt.
- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt bei der Internet-Wahl seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in die dafür vorgesehene elektronische Wahlurne wirft.
- (4) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlleiter oder den örtlichen Wahlbeauftragten bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt der Abstimmungsausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Wahlergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Abstimmungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 25 Wahl Niederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei verbundenen Listen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die verbundenen Listen und Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 8. im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis auf die Nachwahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 26 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder verbundenen Listen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Bei verbundenen Listen gilt für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

§ 27 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 28 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Er gibt die Namen der Gewählten durch Aushang an der dafür bestimmten Stelle einen Monat lang bekannt.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 30 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 31 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen, Nachwahlen

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch

- Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
- Ausscheiden aus der Hochschule,
- Wechsel der Mitgliedschaft in einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
- Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Rektorat der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied.

Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(2) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Wahlzeiten treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds der im Gremium betroffenen Gruppe statt und nur, wenn das nach zu wählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied die einzige Vertreterin/der einzige Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Gremium war.

(3) Inhaberinnen und Inhaber von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das nach Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung wieder auflebende Wahlmandat bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das wieder auflebende Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Gremium mit dem Tage des Zugangs der Zustimmung des Rektorats bei dem Mitglied. Absatz 2 gilt entsprechend.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt mit Zugang der Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung das Wahlmandat des Mitglieds des Gremiums wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.

(4) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.

(5) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Wahlmandatsträgers oder eines nachgewählten Amtsmandatsträgers bestimmt sich so, als ob er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 32 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 33 Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit

- der Zustellung oder
- der Veröffentlichung oder
- der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist beim Wahlleiter einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der zentralen Hochschulverwaltung eingeworfen oder beim Wahlleiter abgegeben worden sein.
- (3) Die Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Als Werktage im Sinne der Wahlordnung gelten nicht Samstage.

§ 34 Wahlen zu sonstigen Gremien

Soweit in dieser Ordnung oder der Grundordnung nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Teil I für die Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien entsprechend.

Teil II: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekan, der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen

Erster Abschnitt: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekan und der Studiendekanin oder des Studiendekans

§ 35 Fakultätsvorstand

- (1) Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, die weiteren Prodekane, soweit sie nach der Grundordnung bestellt sind, sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan werden auf Vorschlag des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.
- (3) Die Prodekanin oder der Prodekan, welche oder welcher die Dekanin oder den Dekan vertritt, werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan werden im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

§ 36 Verfahren bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über das Verfahren zur Wahl der Dekanin oder des Dekans, wenn das Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans bevorsteht. Die Sitzung, in der über das Verfahren zur Wahl beschlossen wird, soll mindestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans stattfinden. Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist diese Sitzung sofort einzuberufen, wenn die Notwendigkeit bekannt wird, eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan zu wählen.
- (2) Über den Vorschlag des Rektors wird im Fakultätsrat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt.

Erhält die oder der für das Amt einer Dekanin oder eines Dekans benannte Professorin oder Professor im Fakultätsrat nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder, so übt die Rektorin oder der Rektor bzw. die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor das Benennungsrecht erneut aus. Eine Professorin oder ein Professor, die oder der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden.
- (3) Das Verfahren wird wiederholt, bis der Fakultätsrat einen Vorschlag beschließt.
- (4) Führt die Dekanin oder der Dekan nur noch die Geschäfte, so ist sie oder er bei der Wahl dann stimmberechtigt, wenn sie oder er im neugewählten Fakultätsrat ein Wahlmandat innehat.
- (5) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrates, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird.
Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.

§ 37 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans

Für die auf Vorschlag des Dekans durchzuführende Wahl der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans. Soweit ein Dekanat zu wählen ist, soll die Wahl der Prodekanin oder Prodekan sowie der Studiendekanin oder des Studiendekan gleichzeitig stattfinden.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen

§ 38 Verfahren bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals vom Senat gewählt (§ 4 Abs.2 LHG).

§ 39 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17.12.2008“ und „Pforzheim, den 29.04.2009

Prof. Dr. Martin Erhardt
Rektor